

Der neue Rundfunkbeitrag 2013

Der Gesetzgeber hat beschlossen, die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umzugestalten und die bisherigen GEZ-Gebühren ab 01. Januar 2013 durch einen sog. Rundfunkbeitrag zu ersetzen. Hierdurch ergeben sich sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmen und die eingetragenen Vereine als Einrichtungen des Gemeinwohls einige Veränderungen.

1.) Bisherige Gestaltung für Unternehmen und die eingetragenen Vereine als Einrichtungen des Gemeinwohls

Nach den bisherigen Regelungen bestand eine gesetzliche Gebührenpflicht für jeden Rundfunkteilnehmer, der ein Rundfunkgerät zum Empfang bereithält. Als Rundfunkgeräte galten alle Geräte, mit denen Rundfunkprogramme (Radio- oder Fernsehprogramme) empfangen oder aufgezeichnet werden können, wie beispielsweise Radios und Fernsehgeräte, Radiowecker, Autoradios, PCs mit Radio oder Fernsehkarte, DVD-/Video-Recorder mit Empfangsteil etc., aber auch Rechner, PDAs oder Handys mit Internetanbindung, mit denen Rundfunkinhalte über das Internet wiedergegeben werden können.

Die Höhe der zu entrichtenden Rundfunkgebühren war dabei abhängig von der Art und v.a. der Anzahl der zum Empfang bereitgehaltenen Geräte. Je mehr Geräte bereitgehalten und angemeldet waren, desto höher waren die zu entrichtenden Rundfunkgebühren.

2.) Neue Gestaltung ab 01.01.2013

Ab 01.01.2013 ersetzt der Rundfunkbeitrag die bisherigen Rundfunkgebühren und ist geräteunabhängig ausgestaltet. Intention der Neuregelung war es, klarere Regelungen zu bieten, eine einfachere Berechnung des Beitrags zu gewährleisten, ein zeitgemäßes Modell zu schaffen, indem zukünftig nicht mehr zwischen den verschiedenen Geräten unterschieden wird sowie v.a. durch die geräteunabhängige Ausgestaltung Kleinunternehmer und Einrichtungen des Gemeinwohls zu entlasten. Allgemein ergeben sich für Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls (also für die eingetragenen gemeinnützigen Vereine), folgende Änderungen:

- Für die Errechnung des zu entrichtenden Rundfunkbeitrags ist nicht mehr Art und Anzahl der bereitgehaltenen Geräte, sondern die Zahl der Betriebsstätten maßgeblich. Als Betriebsstätte gilt grundsätzlich jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist (z. B. Vereinsbüro). Beitragsfrei sind insoweit Betriebsstätten, die in privaten Wohnungen eingerichtet sind, soweit für diese Wohnung bereits ein Beitrag bezahlt wird. Insoweit ist beispielsweise das Vereinsbüro, das sich in einer privaten Wohnung befindet, beitragsfrei, soweit für diese Wohnung bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Wichtig: Allein maßgeblich für die Beitragspflicht ist daher die Zahl der Betriebsstätten, nicht mehr die Anzahl und Art der Geräte.
- Zur Einordnung der Höhe des zu entrichtenden Beitrages kommt es nunmehr auf die Anzahl der in der Betriebsstätte Beschäftigten an. Die Neuregelung sieht insofern folgende Gebühren-Staffelung vor:

Der monatliche Beitrag beträgt

- bei einer Betriebsstätte mit bis zu acht Mitarbeitern € 5,99
- bei einer Betriebsstätte ab neun Beschäftigten € 17,98

- bei 20-49 Beschäftigten € 35,96
- bei 50-249 Beschäftigten € 89,90
- bei 250-499 Beschäftigten € 179,80
- bei 500-999 Beschäftigten € 359,60
- bei 1.000-4.999 Beschäftigten € 719,20
- bei 5.000-9.999 Beschäftigten € 1.438,40
- bei 10.000-19.999 Beschäftigten € 2.157,60
- ab 20.000 Beschäftigten € 3.236,40

- Als Beschäftigte gelten sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitbeschäftigte, nicht jedoch Auszubildende und geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber), Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen die ein freiwilliges soziales Jahr leisten, also auch nicht Übungsleiter, soweit sie nur den Übungsleiterfreibetrag als Honorar bekommen oder im Minijobbereich tätig sind. Beitragsfrei sind Betriebsstätten, in denen kein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz vorliegt. Beitragsfrei ist ferner ein auf die Betriebsstätte zugelassenes Kraftfahrzeug, für jedes weitere beträgt der monatliche Beitrag € 5,99.
- Wichtig: Im Hinblick auf die eingetragenen Vereine als Einrichtungen des Gemeinwohls findet aber eine Sonderregelung Anwendung: Der Rundfunkbeitrag wird unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten auf maximal € 17,98 pro Betriebsstätte beschränkt. Hat der Verein nur bis zu acht Beschäftigte pro Betriebsstätte, verringert sich der monatliche Betrag sogar auf € 5,99. Beitragsfrei sind auch sämtliche auf den Verein zugelassene Kraftfahrzeuge, da diese von dem Beitrag für die Betriebsstätte mit abgedeckt werden. Um von dieser Sonderregelung profitieren zu können und nur den gedeckelten Beitrag entrichten zu müssen, müssen die Vereine aber grds. den Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erbringen. Besteht aber noch am 31.12.2012 eine Befreiung, ist ein erneuter Nachweis über die Gemeinnützigkeit nicht erforderlich.
- Um den Beitrag für 2013 berechnen zu können, versenden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten derzeit Informationsschreiben an die Vereine mit einem angefügten Formblatt (Antwortbogen), mit der Bitte dieses binnen vier Wochen an die GEZ ausgefüllt zurückzusenden. Weiter beigefügt ist ein Informationsformblatt hinsichtlich der Neuregelungen. Wichtig: Auf Grund § 14 Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag besteht eine Verpflichtung ab dem 01.01.2012 auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 01.01.2013 betreffen. Insoweit sind die Vereine verpflichtet den beigefügten Antwortbogen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und an die GEZ zurückzusenden.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben auf der hierfür eingerichteten Internetseite www.rundfunkbeitrag.de weitere ausführliche Informationen zu den Neuregelungen bereitgestellt. Ob diese Neuregelung speziell für die Vereine auf Grund der geräteunabhängigen Ausgestaltung und der Deckelung des zu entrichtenden Beitrages zu den vom Gesetzgeber avisierten Entlastungen führen wird, wird abzuwarten sein. *Quelle: „bayernsport“ – Magazin des BLSV Nr. 31 (31.07.2012)*